

genehmigt durch den Landrat des Landkreises Nordvorpommern

mit Schreiben vom 30.06.2004

**2. Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des
Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“
der Gemeinde Löbnitz**

**beschlossen mit Beschluss-Nr. 251-20/1999 - 2004
in der Gemeindevertreterversammlung vom 07.06.2004**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V, S. 29, 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.03.2004 (GVOBl. M-V, S. 61), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), geändert durch Gesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Löbnitz in ihrer Sitzung vom 07.06.2004 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 und 4 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je angefangenen Hektar (ha)

1,0 ha kultivierte Flächen (9,33 €/ha) zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages von 0,47 €/ha	= 9,80 €/ha
(z.B. Ackerland, Grünland, Gartenland, Betriebsflächen, Erholungsflächen, Wiesen, Streuwiesen, Sportflächen, Deiche)	
1,0 ha Weg, Straßenfläche, Hoffläche, Gebäude- und Freifläche (14,00 €/ha) zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages von 0,47 €/ha	= 14,47 €/ha
1,0 ha sonstige Flächen (4,66 €/ha) zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages von 0,47 €/ha	= 5,13 €/ha
(z.B. Unland, Graben, Teich, Weiher, Wald, Gehölz, Flächen anderer Nutzung, Bach, Hutung, Forst, Schutzfläche)	
- (4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln.

Artikel 2

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2004 in Kraft.

Löbnitz, 07.07.04

Seib
Bürgermeister

Siegel

Aushang am:	07.07.04	Pa
	<small>Datum/Unterschrift</small>	
Abzunehmen am:	22.07.04	Pa
	<small>Datum</small>	
Abnahme am:	26.07.04	Pa
	<small>Datum/Unterschrift</small>	

